SITZUNGSBERICHT
in der Rechtssache C-374/89 *

I — Sachverhalt

Artikel 1 der Richtlinie 76/491/EWG des Rates vom 4. Mai 1976 über ein gemeinschaftliches Verfahren zur Unterrichtung und Konsultation über die Preise für Rohöl und Mineralölerzeugnisse in der Gemeinschaft (ABl. L 140, S. 4) regelt, welche Informationen die Mitgliedstaaten der Kommission innerhalb der ersten 45 Tage eines jeden Vierteljahres hinsichtlich des vorangegangenen Vierteljahres mitteilen müssen. Diese Richtlinie mußte spätestens am 1. Januar 1977 durchgeführt sein. Gemäß der Entscheidung 77/190/EWG der Kommission vom 26. Januar 1977 zur Durchführung der Richtlinie 76/491 (ABl. L 61, S. 34), die auf der Grundlage von Artikel 7 dieser Richtlinie erging, sind die fraglichen Informationen in Form von fünf Tabellen zu liefern: Rohölpreise (Tabelle 1), Kosten der Rohölversorgung (cif) (Tabelle 2), Importpreise für Mineralölerzeugnisse (Tabelle 3), Verbraucherpreise für Mineralölerzeugnisse (Tabelle 4), Liste der meldepflichtigen Personen und Unternehmen (Tabelle 5).

Über die Durchführung dieser Richtlinie ergaben sich Meinungsverschiedenheiten zwischen der Kommission und dem Königreich Belgien. Die Kommission leitete deshalb mehrere vorgerichtliche und gerichtliche Verfahren gegen Belgien ein, die sie einstellte, als Belgien zeitweilig seine vierteljährlichen Verpflichtungen erfüllte.

Wegen Ausbleibens von Informationen ab dem vierten Vierteljahr 1980 richtete die Kommission im April 1983 ein Aufforderungsschreiben gemäß Artikel 169 EWG-Vertrag an die belgischen Stellen; Teilinformationen (Importpreise für Rohöl) wurden allerdings freiwillig von der belgischen Fédération pétrolière übermittelt.

Die Antwort Belgiens vom 26. Oktober 1984 auf die mit Gründen versehene Stellungnahme vom 7. Mai 1984 und die Auskünfte der Vertreter des Wirtschaftsministeriums in der Sitzung vom 26. November 1984 waren dazu angetan, den rechtswidrigen Zustand abzustellen. Die Kommission beschloß deshalb, mit der Anrufung des Gerichtshofes zu warten.

Da die Informationen nach der Richtlinie hinsichtlich der Tabellen 3 und 5 überhaupt nicht und für die Tabellen 1 und 2 nur gelegentlich übermittelt wurden und im übrigen die nach Artikel 2 der Richtlinie erforderlichen Rechtsvorschriften noch nicht verkündet worden waren (Tabellen 3 und 5), richtete die Kommission am 5. August 1985 an Belgien ein Aufforderungsschreiben wegen unvollständiger Umsetzung der Richtlinie in nationales Recht.

Dieses zweite Verfahren wurde Ende Januar 1986 eingestellt, da die erforderlichen ministeriellen Verordnungen am 17. Dezember 1985 im *Moniteur belge* verkündet worden waren.

* Verfahrenssprache: Französisch.

Trotz seiner mündlichen und schriftlichen Zusagen übermittelte Belgien keine Informationen (Tabellen 1, 2, 3 und 5). Die Kommission beschloß daher im Juni 1986, das erste Verfahren weiterzuführen und den Gerichtshof anzurufen.

Sie reichte am 13. November 1986 eine Klageschrift beim Gerichtshof ein (Rechtssache 277/86). Ab dem dritten Vierteljahr 1986 übermittelten die belgischen Stellen die erforderlichen Informationen tatsächlich innerhalb der vorgeschriebenen Fristen. Dennoch teilte die Kommission dem Gerichtshof im Juli 1987 mit, sie könne ihre Klage nicht zurücknehmen, da Belgien in der Vergangenheit sehr unregelmäßig informiert habe; sie könne ihre Haltung nur bei einer beständigen Informationspraxis ändern.

Da die belgischen Stellen die Informationen in der Folgezeit regelmäßig übermittelten, teilte die Kommission dem Gerichtshof am 8. Juli 1988 mit, sie könne ihre Klage zurücknehmen. Mit Beschluß vom 27. Oktober 1988 ordnete der Gerichtshof die Streichung der Rechtssache im Register an und erlegte Belgien die Kosten des Verfahrens auf.

Die Kommission stellte jedoch zwischenzeitlich erneute Zuwiderhandlungen Belgiens fest. Das Land hatte keine Informationen mehr für die Tabellen 3 und 5 und die Angaben für die Tabellen 1 und 2 im allgemeinen mit Verzögerungen von zwei bis drei Monaten übermittelt. Die Kommission forderte daher gemäß Artikel 169 EWG-Vertrag die belgische Regierung mit Schreiben vom 31. März 1989 auf, sich innerhalb einer Frist von drei Wochen nach Eingang dieses Schreibens zu äußern. Diese antwortete innerhalb der festgelegten Frist nicht. Die Kommission richtete deshalb am 24. Mai 1989 die mit Gründen versehene Stellungnahme nach Artikel 169 EWG-Vertrag an die belgische Regierung. Mit dieser Stellungnahme forderte die Kommission das Königreich Belgien auf, binnen eines Monats ab Mitteilung der Stellungnahme die erforderlichen Maßnahmen zu erlassen, um der Stellungnahme nachzukommen, „und insbesondere Maßnahmen, mit denen sichergestellt wird, daß sich die in der vorliegenden Stellungnahme festgestellten Verstöße nicht mehr wiederholen".

Mit Schreiben seines Ständigen Vertreters vom 30. Mai 1989 äußerte sich Belgien zu dem Aufforderungsschreiben vom 31. März 1989. Danach wurden im November 1985 zwei Ministerialverordnungen erlassen, die die Erfassung dieser Informationen bei den Mineralölimporteuren und -raffinerien gewährleisten sollen. Seit Erlaß dieser Verordnungen hätten die Mineralölunternehmen niemals regelmäßig Angaben übermittelt, „da der ganze Mineralölsektor durch die belgische Fédération pétrolière schwerste Bedenken gegen diese von der Kommission gesammelten Statistiken geäußert" habe. Die belgische Regierung bezweifelte den Nutzen der Sammlung dieser Angaben. In diesem Schreiben wurde zugleich auf die mit Gründen versehene Stellungnahme Bezug genommen und angekündigt, um diesen „zumindest vorläufig" nachzukommen, werde „sich die Energiebehörde künftig am Ende jedes Vierteljahres mit jeder mineralöleinführenden Gesellschaft in Verbindung setzen, um rasch die nach der Ministerialverordnung vom 26. November 1985 verlangten Angaben einzuholen". Ferner sei „die belgische Fédération pétrolière ersucht [worden], alle ihre Mitglieder an die Verpflichtungen nach dieser Ministerialverordnung zu erinnern".

Die Bindungswirkung dieser Maßnahmen erschien der Kommission nicht ausreichend,

um zu gewährleisten, daß die laut der mit Gründen versehenen Stellungnahme seit mehr als acht Jahren festgestellten Verstöße sich künftig nicht mehr wiederholten. Insoweit weist sie darauf hin, daß die Tabellen 1, 2 und 5 für das zweite Vierteljahr 1989 ihr erst sieben oder acht Tage nach dem letzten möglichen Termin zugegangen seien, während die Tabelle 3 bei Eintragung der Klage in das Register der Kanzlei weder für das zweite noch für das dritte Vierteljahr vorgelegen habe.

II — Verfahren

Die Klageschrift der Kommission ist am 15. Januar 1989 in das Register der Kanzlei des Gerichtshofes eingetragen worden.

Die Kommission hat auf die Einreichung einer Erwiderung verzichtet.

Der Gerichtshof hat auf Bericht des Berichterstatters nach Anhörung des Generalanwalts beschlossen, die mündliche Verhandlung ohne vorherige Beweisaufnahme zu eröffnen. Er hat jedoch die Kommission gebeten, die folgende Frage in der mündlichen Verhandlung zu beantworten:

Im Hinblick auf die Rechtsprechung des Gerichtshofes (Urteil vom 14. Juni 1990 in der Rechtssache C-48/89, Kommission/Italien, Randnr. 14 Slg. 1990, I-2425, abgekürzte Veröffentlichung), wonach nicht geprüft zu werden braucht, ob ein Mitgliedstaat indem er gegen seine Verpflichtungen aus einer speziellen Richtlinie verstoßen hat, zugleich auch gegen diejenigen aus Artikel 5 EWG-Vertrag verstoßen hat, wird die Kommission gebeten, in der mündlichen Verhandlung darzulegen, ob sich der von ihr im vorliegenden Fall gerügte Verstoß gegen Artikel 5 EWG-Vertrag auf etwas anderes als darauf bezieht, daß Belgien die gemäß den Artikeln 1 und 2 der Richtlinie 76/491 erforderlichen Informationen über einen langen Zeitraum wiederholt nicht oder verspätet übermittelt hat.

III — Anträge der Parteien

Die *Kommission* beantragt,

1) festzustellen, daß Belgien dadurch gegen seine Verpflichtungen aus der Richtlinie 76/491 und aus Artikel 5 EWG-Vertrag verstoßen hat, daß es trotz Einleitung mehrerer vorgerichtlicher und gerichtlicher Verfahren wiederholt versäumt hat, ihr innerhalb der festgesetzten Frist alle gemäß Artikel 1 der Richtlinie erforderlichen Informationen über die Preise für Rohöl und Mineralölerzeugnisse zu übermitteln;

2) dem Königreich Belgien die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Das *Königreich Belgien* stellt keine Anträge.

IV — Klagegründe und Argumente der Parteien

Die *Kommission* führt aus, sie habe sich veranlaßt gesehen ihre erste Klage (Rechtssache 277/86) zurückzunehmen, da Belgien die Angaben vom dritten Vierteljahr 1986

bis zum ersten Vierteljahr 1988 innerhalb der vorgeschriebenen Frist mitgeteilt habe. Das habe sich als eine fortan beständige Praxis ansehen lassen. Kaum sei jedoch der Streichungsbeschluß erlassen gewesen, seien erneut wiederholt verspätete oder überhaupt keine Mitteilungen erfolgt. Tatsächlich seien von zwanzig seit dem dritten Vierteljahr 1988 erforderlichen Mitteilungen vierzehn verspätet, drei überhaupt nicht und lediglich drei vor Ablauf der festgesetzten Frist erfolgt.

Unter diesen Umständen lebe das Interesse der Gemeinschaft an einer Klageerhebung wieder auf und die Kommission müsse angesichts dieser Wiederaufnahme eines seit mehr als acht Jahre anhaltenden vertragswidrigen Verhaltens den Gerichtshof erneut anrufen.

Die belgische Regierung habe in ihrer Klagebeantwortung in der Rechtssache 277/86 die ihr vorgeworfene Zuwiderhandlung keineswegs bestritten, sondern nur auf „praktische Schwierigkeiten" verwiesen. Die Kommission bemerkt hierzu, zwar stammten die fraglichen Angaben von den Mineralölunternehmen und könnten der Kommission nur dann innerhalb der vorgeschriebenen Frist übermittelt werden, wenn die in Artikel 2 Absatz 2 der Richtlinie genannten Personen und Unternehmen sie den nationalen Behörden so rechtzeitig mitteilten, daß diese ihre Verpflichtungen erfüllen könnten. Es obliege jedoch gemäß Artikel 2 Absatz 1 den Mitgliedstaaten, „die erforderlichen Vorkehrungen [zu treffen], damit ihnen die Unternehmen, deren Tätigkeit unter ihre Gerichtsbarkeit fällt, die Angaben zur Verfügung stellen, die sie zur Erfüllung der in Artikel 1 festgelegten Verpflichtungen benötigen". Belgien habe in den erwähnten Schreiben und vor dem Gerichtshof selbst (in der Rechtssache 277/86) zugesichert, zukünftig einen rechtmäßigen Zustand herzustellen, sich hieran aber auf Dauer nicht gehalten. Derartige häufige Verletzungen der Verpflichtungen Belgiens nach den Artikeln 1 und 2 der Richtlinie 76/491 hätten die Kommission gezwungen, mehrere vorgerichtliche und gerichtliche Verfahren einzuleiten, die sie eingestellt habe, als Belgien zeitweilig seine vierteljährlichen Verpflichtungen erfüllt habe. Belgien habe durch dieses Verhalten der Gemeinschaft die Erfüllung ihrer Aufgabe nicht erleichtert. Es liege demgemäß auch ein Verstoß gegen Artikel 5 EWG-Vertrag vor.

Das *Königreich Belgien* macht geltend, die in den Ministerialverordnungen vom November 1985 geregelte Erfassung der statistischen Angaben sei — wie in der Antwort auf das Aufforderungsschreiben ausgeführt — auf Schwierigkeiten gestoßen. Die belgische Fédération pétrolière habe Bedenken hinsichtlich dieser Statistiken geäußert.

Es sei nämlich anzunehmen, daß die Statistiken in den Tabellen 3 und 5 unzuverlässig seien. Bei den Angaben bezüglich der Preise von zwischen Filialen verkauften Mineralölerzeugnissen (Tabelle 3) handele es sich um Transferpreise, deren Erfassung die Transparenz des Mineralölmarkts keineswegs erhöhe. Den Angaben bezüglich der Erlöse ab Raffinerie ließen sich kaum die Vertriebskosten der Mineralölerzeugnisse entnehmen. Welche Kosten berücksichtigt würden, sei nämlich in den einzelnen Ländern ganz unterschiedlich.

Die belgische Regierung habe jedoch, um den Anforderungen der Richtlinie zu entsprechen, ein Verfahren eingeführt, in dem

die Energiebehörde in unmittelbarem Kontakt mit den einzelnen mineralöleinführenden Gesellschaften stehe. An die Unternehmen ergingen Aufforderungen, mit denen die fristgemäße Übermittlung der Angaben erreicht werden solle. Die belgische Regierung hoffe, die Vertragverletzung innerhalb der nächsten Monate abstellen zu können.

T. F. O'Higgins
Berichterstatter